

99067004001000

Jagdschein beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000827-99067004001000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067004001000
Leistungsbezeichnung I	Jagdschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Jagdschein beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul
Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch
Handlungsgrundlage

- § 15 Bundesjagdgesetz (BJagdG) – Allgemeines zum Jagdschein
- § 16 BJagdG – Jugendjagdschein
- § 17 BJagdG – Versagung des Jagdscheins
- § 5 Waffengesetz (WaffG) – Zuverlässigkeit
- § 6 WaffG – Persönliche Eignung
- § 16 Sächsisches Jagdgesetz (SächsJagdG) – Jagdschein, Jägerprüfung und Falknerprüfung
- § 17 SächsJagdG – Jagdabgabe
- § 1 Sächsische Jagdverordnung (SächsJagdVO) – Jagdabgabe
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nr. 56, Tarifstelle 14

Teaser

Wer die Jagd ausüben möchte, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein mit sich führen. Der Jahresjagdschein wird auf Antrag durch die untere Jagdbehörde in der Regel für drei Jagdjahre erteilt.

Volltext

Wer die Jagd ausüben möchte, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein mit sich führen. Der Jahresjagdschein wird auf Antrag durch die untere Jagdbehörde in der Regel für drei Jagdjahre erteilt.

Der Jagdschein kann auch als Tagesjagdschein für 14 aufeinanderfolgende Tage ausgestellt werden. Wer die Beizjagd ausüben will, benötigt einen Falknerjagdschein.

Erforderliche Unterlagen

- Sachkundenachweis (Jägerprüfungszeugnis)
- zwei Lichtbilder
- Personalausweis
- Nachweis einer geltenden Jagdhaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens EUR 500.000 für Personenschäden und EUR 50.000 für Sachschäden

Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde (Jägerprüfung)
- Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nach dem

Modul	Sachverhalt
	Bundesjagdgesetz (BjagdG) in Verbindung mit dem Waffengesetz (WaffG)
Kosten	Verwaltungsgebühr • Jahresjagdschein: EUR 70,00 • Tagesjagdschein: EUR 25,00 • Jugendjagdschein: EUR 20,00 Jagdadgabe (zusätzlich) • Jahresjagdschein: EUR 20,00 / Gültigkeitsjahr • Tages- und Jugendjagdschein: je EUR 10,00
Verfahrensablauf	Den Jagdschein können Sie persönlich oder schriftlich beantragen; zur Erstbeantragung sollten Sie persönlich vorsprechen. • Liegen alle Voraussetzungen vor, wird der Jagdschein erstellt. • Die Behörde händigt Ihnen das Dokument persönlich aus oder stellt Ihnen dieses mit der Post zu. • Beauftragen Sie eine andere Person mit der Abholung, muss diese eine Vollmacht von Ihnen vorlegen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Gültigkeit • Jahresjagdschein: bis zu drei Jagdjahre • Tagesjagdschein: 14 Tage • Jugendjagdschein: ein Jagdjahr Dauer Jagdjahr: 01.04. - 31.03. Hinweis: Sie erhalten den Jagdschein nur für den Zeitraum, für den Sie die Versicherung abgeschlossen haben.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Jugendjagdschein Wenn Sie zwischen 16 und 18 Jahren alt sind, erhalten Sie einen Jugendjagdschein für ein Jagdjahr. Sie dürfen damit nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder einer beauftragten Aufsichtsperson die Jagd ausüben. Die Begleitpersonen muss jagdlich erfahren sein.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Widerspruch, Näheres im Bescheid.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	